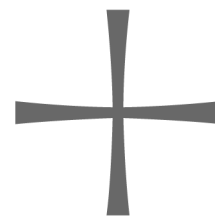


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



33

Nr. 3 / 136. Jahrgang

Kassel, 31. März 2021

### Inhalt

#### Landessynode

Tagung der Landessynode..... 34

#### Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung über die Finanzverfassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Vom 26. Februar 2021..... 34

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD)  
Vom 26. Februar 2021..... 40

Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt  
Vom 26. Februar 2021..... 40

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrstellenbudgetgesetzes  
Vom 26. Februar 2021..... 44

Aufhebung der Ordnung für den Ausschuss für digitale Netze..... 45

#### Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
- 26. Änderungsbeschluss -  
Vom 8. Februar 2021..... 45

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubil-

denden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
- 27. Änderungsbeschluss -  
Vom 8. Februar 2021.....

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
- 28. Änderungsbeschluss -  
Vom 8. Februar 2021..... 47

#### Satzungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain..... 48

#### Urkunden

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Anraff, Wega und Wellen vom 26. September 2019 48

#### Bekanntmachungen

Nachwahl in das Landeskirchengericht..... 49

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 49

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hettenhausen, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dalherda..... 49

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 49

Pfarrstellenausschreibungen..... 50

#### Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 51

Gymnasiallehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d), Melanchthon-Schule Steinatal 51

## Landessynode

### Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 13. Landessynode zu ihrer zehnten Tagung ein für

**Montag, 26. April 2021.**

Die Tagung findet digital statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, werden live in das Internet auf [ekkw.de](http://ekkw.de) übertragen.

#### TAGESORDNUNG:

1. Personalbericht
2. Kirchengesetz zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen in der Landessynode und zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache (44. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung), 1. Lesung
3. Kirchengesetz über die Vereinfachung des Eintritts in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung), 1. Lesung
4. Kirchengesetz zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien (46. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung), 1. Lesung
5. Synodalerklärung zum Verhältnis Christen und Juden
6. „Dass Gerechtigkeit und Friede sich küssen“  
Vortrag zu den aktuellen Entwicklungen der jüdisch-christlichen Beziehungen  
Prof. Dr. Micha Brumlik
7. Umsetzung der Standards für Ehrenamtsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
8. Zwischenbericht zum Verständigungsprozess zum Auftrag der Kirche
9. Papier der Kammer für Mission & Ökumene: Wirkung und Potentiale „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“
10. Aktuelle Fragestunde
11. Verschiedenes

Kassel, den 23. März 2021

Präses der Landessynode  
Kirchenrat Dr. Dittmann

\* \* \*

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Gesetzesvertretende Verordnung über die Finanzverfassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 26. Februar 2021

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2013 (KABl. 2014 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ ein Komma sowie die Worte „der Kirchenkreise“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
  - „(1) Das Aufkommen der Landeskirchensteuer steht den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche gemeinsam zu.
  - (2) Die Verteilung erfolgt durch das Haushaltsgesetz einschließlich des Haushalts.
  - (3) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erhalten Finanzaufweisungen aus der Landeskirchensteuer nach Maßgabe der Finanzaufweisungsverordnung.
  - (4) Die Kirchengemeinden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die evangelische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Kirchenmitglieder der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks im Melderegister zu melden und die Kirchenmitglieder selbst anzuhalten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.“

**Artikel 2**  
**Verordnung über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsverordnung – FZuwVO)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze zu den Finanzausweisungen  
§ 2 Allgemeine Regeln

Abschnitt II  
Grundausweisung

- § 3 Grundausweisung an Kirchengemeinden  
§ 4 Grundausweisung an Kirchenkreise

Abschnitt III  
Zweckgebundene Ausweisungen

Unterabschnitt 1  
Ausweisungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden

- § 5 Allgemeines  
§ 6 Ausweisung für Bauunterhaltung an Kirchengemeinden und kirchliche Verbände  
§ 7 Ausweisung für Bauunterhaltung an Kirchenkreise  
§ 8 Ausweisung für Bewirtschaftungskosten  
§ 9 Baumittel in der Verwaltung der Landeskirche

Unterabschnitt 2  
Ausweisungen für den Betrieb diakonischer Einrichtungen

- § 10 Allgemeines  
§ 11 Ausweisung für den Betrieb regionaler diakonischer Werke  
§ 12 Ausweisung für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder

Unterabschnitt 3  
Finanzierung der Kirchenkreisämter

- § 13 Allgemeines  
§ 14 Kirchenkreisamtsausweisung  
§ 15 Personalkostenanteil der Verwaltung

Abschnitt IV  
Bedarfsausweisungen

- § 16 Strukturausgleich  
§ 17 Notausweisung  
§ 18 Ausweisungen für besondere Zwecke

Abschnitt V  
Umlagen

- § 19 Zweckverbandsumlage

- § 20 Kirchspielumlage  
§ 21 Kirchenkreisumlage

Abschnitt VI  
Festsetzungs- und Rechtsmittelverfahren

- § 22 Feststellung der Ausweisungen  
§ 23 Festsetzungsbescheid  
§ 24 Einspruch  
§ 25 Widerspruch  
§ 26 Beteiligung mitbetroffener Körperschaften  
§ 27 Aufschiebende Wirkung

Abschnitt VII  
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen  
§ 29 Ausführungsbestimmungen

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Grundsätze zu den Finanzausweisungen**

- (1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände (kirchliche Körperschaften) erhalten Finanzausweisungen aus der Landeskirchensteuer in Form von Budgets (§ 3 Absätze 1 bis 3 Kirchensteuerordnung).
- (2) Sie sollen daneben Maßnahmen zur Erzielung weiterer Einnahmen planen und durchführen.
- (3) Die Ausweisungen sind mit den sonstigen Einnahmen dazu bestimmt, die kirchlichen Körperschaften zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu befähigen.
- (4) Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben kann der Rat der Landeskirche Mindeststandards festlegen.

**§ 2 Allgemeine Regeln**

- (1) Die zur Ermittlung der für die Berechnung der Höhe der Ausweisungen erforderlichen Zahlen und Sachverhalte sind dem Landeskirchenamt durch die kirchlichen Körperschaften auf Anforderung mitzuteilen. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung der Ausweisungen Bruchteile, werden diese nach allgemeinen mathematischen Grundsätzen auf den nächsthöheren oder niedrigeren vollen Wert in Euro gerundet.
- (3) Sind Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammengeschlossen, erhält der Gesamtverband die Ausweisungen nach dieser Verordnung. Das Gleiche gilt für einen Kirchenkreis, dem mit Genehmigung des Rates der Landeskirche Aufgaben eines Gesamtverbandes übertragen sind.

## Abschnitt II Grundzuweisung

### § 3 Grundzuweisung an Kirchengemeinden

Kirchengemeinden erhalten eine gemeindegliederbezogene Grundzuweisung. Die Höhe der Grundzuweisung ergibt sich aus der Vervielfachung des Zuweisungsbetrages pro Gemeindeglied mit der Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde. Die Festsetzung des Zuweisungsbetrages pro Gemeindeglied erfolgt im Haushaltsgesetz der Landeskirche unter Berücksichtigung der vom Rat der Landeskirche beschlossenen Haushaltseckdaten.

### § 4 Grundzuweisung an Kirchenkreise

(1) Kirchenkreise erhalten eine gemeindegliederbezogene Grundzuweisung. Die Höhe der Grundzuweisung ergibt sich aus der Vervielfachung des Zuweisungsbetrages pro Gemeindeglied mit der Anzahl der Gemeindeglieder des Kirchenkreises. Die Festsetzung des Zuweisungsbetrages pro Gemeindeglied erfolgt im Haushaltsgesetz der Landeskirche unter Berücksichtigung der vom Rat der Landeskirche beschlossenen Haushaltseckdaten.

(2) Die Kirchenkreise unterstützen die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und von diesen gebildeten Verbände bei der Planung und Finanzierung ihrer Aufgaben. Sie haben insbesondere treuhänderisch für die in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften Kirchensteuermittel zu verwalten und Fonds für Finanzhilfen zu errichten sowie Haushaltszuweisungen zu gewähren (Übertragung von Aufgaben nach Artikel 64 Absatz 4 Grundordnung auf die Kirchenkreise).

(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 können durch kirchenrechtliche Vereinbarung (Artikel 72 Nr. 8 Grundordnung) auf einen Gesamt- oder Zweckverband übertragen werden, wenn der übertragende Kirchenkreis und bei einer Übertragung auf einen Gesamtverband auch die den Kirchenkreis bildenden Kirchengemeinden dem Verband als Mitglieder angehören.

## Abschnitt III Zweckgebundene Zuweisungen

### Unterabschnitt 1 Zuweisungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden

#### § 5 Allgemeines

Die Zuweisungen für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, die im Eigentum von Kirchengemeinden oder von kirchlichen Verbänden stehen, erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnitts. Entsprechendes gilt für Gebäude, für die Unterhaltungsverpflichtungen dieser Zuweisungsempfänger bestehen.

### § 6 Zuweisung für Bauunterhaltung an Kirchengemeinden und kirchliche Verbände

(1) Die Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbände erhalten Zuweisungen für den Bauunterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder. Damit haben sie ihre Baumaßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen und zu finanzieren, bei denen die nach DIN 276 ermittelten Baukosten ohne Nebenkosten den Betrag von 10.000,00 Euro pro Maßnahme nicht übersteigen. Festgestellte Gebäudeschäden sind unverzüglich zu beheben. Nicht verbrauchte Zuweisungen sind zweckgebunden der Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

(2) Die Höhe der Zuweisungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen wird ermittelt, indem der Gebäudewiederbeschaffungswert wie folgt vervielfacht wird:

für Kirchen	mit 0,25 Prozent,
für Pfarrhäuser	mit 0,40 Prozent,
für Tageseinrichtungen für Kinder	mit 0,50 Prozent.

(3) Der Gebäudewiederbeschaffungswert errechnet sich aus dem Brandversicherungswert des Gebäudes und seiner Ausstattung auf der Basis von 1914 vervielfacht mit dem aktualisierten Baukostenindex.

(4) Bei gemischter Nutzung von Gebäuden wird der Gebäudewiederbeschaffungswert im Verhältnis der Nutzflächen aufgeteilt.

(5) Die Zuweisungen für den Bauunterhalt der Tageseinrichtungen für Kinder werden nur gewährt, soweit eine kirchliche Körperschaft verpflichtet ist, die Kosten für die Gebäudeunterhaltung zu tragen. Die Zuweisungen werden nach Maßgabe des mit der jeweiligen Kommune abgeschlossenen Betriebsvertrags oder einer anderen vertraglichen Regelung um den entsprechenden kommunalen Zuschuss gekürzt. Zweckverbände, die zur Bauunterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet sind, erhalten keine Zuweisung für Gebäude, die im Eigentum einer anderen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände stehen.

(6) Verpflichtungen der Landeskirche an Gebäuden im Patronat gemäß Artikel 7 des Hessischen Staatskirchenvertrags bleiben unberührt. Eigentümer dieser Gebäude erhalten im Rahmen der Patronatserfüllung eine Zuweisung für den Bauunterhalt nach Absatz 1.

(7) Leistungsverpflichtungen Dritter für den Bauunterhalt der Kirchengebäude und Pfarrhäuser werden angerechnet.

### § 7 Zuweisung für Bauunterhaltung an Kirchenkreise

(1) Die Kirchenkreise erhalten eine Zuweisung für notwendige Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände oder Kirchenkreise für Kirchen, Pfarrhäuser, Dienstwohnungen der Dekaninnen und

Dekane und Tageseinrichtungen für Kinder, deren nach DIN 276 ermittelte Baukosten ohne Nebenkosten pro Bauprojekt den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen. Die Höhe der Gesamtzuweisung für alle Kirchenkreise wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche festgesetzt. Über Anträge der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Nicht verbrauchte Zuweisungen sind zweckgebunden der Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

(2) Für Gebäude, die als Dienstwohnung der Dekanin oder des Dekans genutzt werden und die im Eigentum einer Kirchengemeinde, eines kirchlichen Verbandes oder eines Kirchenkreises stehen, erhält der zur Bauunterhaltung verpflichtete Kirchenkreis eine Zuweisung analog der Zuweisung für Pfarrhäuser nach § 6.

### **§ 8 Zuweisung für Bewirtschaftungskosten**

Kirchengemeinden erhalten eine Zuweisung für die Bewirtschaftung der von ihnen genutzten Kirchen. Damit haben sie die in der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) genannten Kosten (Betriebskosten) zu finanzieren. Die Zuweisung setzt sich für jede Kirche zusammen aus einem Sockelbetrag von 500,00 Euro und einer Heizkostenpauschale. Dieser Pauschalbetrag ergibt sich, indem der beheizbare Brutto-rauminhalt des Gebäudes mit den durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten je Kubikmeter (Bewirtschaftungskostenindex) vervielfacht wird; ist der beheizbare Brutto-rauminhalt des Gebäudes nicht bekannt, wird stattdessen der durch den Wert 50 geteilte Brandversicherungswert von 1914 der Kirche bei der Berechnung zugrunde gelegt. Der Bewirtschaftungskostenindex wird durch Verordnung des Landeskirchenamtes festgesetzt.

### **§ 9 Baumittel in der Verwaltung der Landeskirche**

Dem Landeskirchenamt wird ein bestimmter Teil der Landeskirchensteuer als Komplementärmittel zur zentralen Vergabe von Fördermitteln für Denkmalpflege, Orgelbaumaßnahmen und Unterstützung der Förderung durch die Stiftung Kirchnerhaltungsfonds zugewiesen.

## **Unterabschnitt 2 Zuweisungen für den Betrieb diakonischer Einrichtungen**

### **§ 10 Allgemeines**

Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke (§ 17 Diakoniegesetz) und zur Förderung des Betriebs von Tageseinrichtungen für Kinder.

### **§ 11 Zuweisung für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke**

Für den Betrieb der regionalen Diakonischen Werke wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche ein Budget festgesetzt. Die Verteilung des Budgets erfolgt nach

Maßgabe eines durch Verordnung des Landeskirchenamtes als Anteil vom Hundert festzulegenden Budgetanteils je regionalem Diakonischen Werk.

### **§ 12 Zuweisung für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder**

Zur Förderung des Betriebs von Tageseinrichtungen für Kinder wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche ein Budget festgesetzt, welches zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Anteile der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder zu verwenden ist.

## **Unterabschnitt 3 Finanzierung der Kirchenkreisämter**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Aufwendungen der Kirchenkreisämter sind aus der Zuweisung nach § 14, aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung (§ 15) sowie aus sonstigen Erträgen zu finanzieren.

(2) Reichen die Mittel nach Absatz 1 im Einzelfall zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, sind Fehlbeiträge von den sie tragenden Kirchenkreisen auszugleichen.

### **§ 14 Kirchenkreisamtszuweisung**

Kirchenkreise erhalten eine Kirchenkreisamtszuweisung. Sie beträgt 13 Prozent der Summe aus der Grundzuweisung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (§§ 3 und 4) und der Gebäudezuweisung (§§ 6 bis 8).

### **§ 15 Personalkostenanteil der Verwaltung**

(1) Die Berechnungsgrundlage für den Personalkostenanteil der Verwaltung ist die Summe der Einnahmen oder der Ausgaben einzelner Abrechnungsobjekte der angeschlossenen Körperschaften.

(2) Berechnungsgrundlage und Höhe des Personalkostenanteils als Wert vom Hundert sind in den Haushaltsbeschlüssen der Kirchenkreise festzusetzen.

(3) In die Berechnungsgrundlage sollen gegenseitige Leistungen kirchlicher Körperschaften nur einmal einbezogen werden. Zuweisungen, die Berechnungsgrundlage der Kirchenkreisamtszuweisung sind (§ 14), dürfen in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen werden. Bei der Zugrundelegung der Einnahmen als Berechnungsgrundlage dürfen in der gleichen Sache entweder nur Erträge oder nur Einzahlungen einbezogen werden. Bei der Zugrundelegung der Ausgaben als Berechnungsgrundlage ist analog zu verfahren.

## **Abschnitt IV Bedarfszuweisungen**

### **§ 16 Strukturausgleich**

(1) Kirchenkreise, bei denen die Summe der Grundzuweisungen nach den §§ 3 und 4 der Gesamtheit aller Kirchengemeinden eines Kirchenkreises einschließ-

lich des Kirchenkreises im Jahr 2022 mehr als 10 Prozent geringer ist als die Summe der entsprechenden Zuweisungen im Jahr 2021, erhalten jährlich einen Strukturausgleich in Höhe des 10 Prozent übersteigenden Differenzbetrages.

(2) Das Landeskirchenamt überprüft mit dem Finanzausschuss regelmäßig die weitere Notwendigkeit des Strukturausgleichs nach Absatz 1.

(3) Der Rat der Landeskirche kann aufgrund der Überprüfung nach Absatz 2 den Strukturausgleich durch Verordnung anpassen oder aufheben.

### **§ 17 Notzuweisung**

(1) Dem Landeskirchenamt wird ein jährlicher Betrag aus der Landeskirchensteuer zugewiesen, der zweckbestimmt ist zur Behebung finanzieller Notsituationen kirchlicher Körperschaften.

(2) Die Mittel werden vom Landeskirchenamt grundsätzlich als einmalige Notzuweisung auf Antrag bewilligt. Die Bewilligung setzt eine Prüfung der Unabweisbarkeit der finanziellen Notsituation voraus und ist nachrangig zu gewähren.

(3) Zweckverbände, an denen sich andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände beteiligen, treffen eine Regelung über die Beteiligung der anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in finanziellen Notlagen.

### **§ 18 Zuweisungen für besondere Zwecke**

Im Haushaltsgesetz der Landeskirche können Zuweisungen für besondere Zwecke festgesetzt werden.

## **Abschnitt V Umlagen**

### **§ 19 Zweckverbandsumlage**

Zweckverbände erheben zur Finanzierung ihrer nicht durch anderweitige Erträge gedeckten Aufwendungen eine Umlage von ihren Mitgliedern. Art und Höhe der Umlage werden in der Zweckverbandssatzung festgelegt. Lässt die Zweckverbandssatzung eine Festsetzung des Verteilungsschlüssels oder des Hebesatzes durch den Zweckverbandsvorstand zu, bedarf dieser Beschluss zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die für die Haushaltsaufsicht zuständige Stelle.

### **§ 20 Kirchspielumlage**

Kirchengemeinden, die einem Kirchspiel angehören und die mit dem gemeinsamen Pfarramt verbundene Kosten zu tragen haben, erheben zur Deckung dieser Kosten eine Kirchspielumlage.

### **§ 21 Kirchenkreisumlage**

(1) Soweit die Einnahmen der Kirchenkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben sie

eine Kirchenkreisumlage von den in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben.

(2) Höhe und Bemessungsgrundlage der Umlage sind im Haushaltsbeschluss des Kirchenkreises festzusetzen.

## **Abschnitt VI**

### **Festsetzungs- und Rechtsmittelverfahren**

#### **§ 22 Feststellung der Zuweisungen**

Die Zuweisungen für die kirchlichen Körperschaften werden von dem Landeskirchenamt für die Dauer eines Doppelhaushaltszeitraums festgestellt.

#### **§ 23 Festsetzungsbescheid**

Die gemäß § 22 festgestellten Zuweisungen und die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen werden den kirchlichen Körperschaften durch Festsetzungsbescheid von dem Landeskirchenamt bekannt gegeben.

#### **§ 24 Einspruch**

(1) Die kirchlichen Körperschaften können innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheids schriftlich Einspruch bei dem Landeskirchenamt einlegen. Der Einspruch muss begründet werden.

(2) Mit dem Einspruch können ausschließlich Berechnungsfehler und Fehler in der Übernahme der Berechnungsgrundlagen gerügt werden.

#### **§ 25 Widerspruch**

Gegen den Einspruchsbescheid des Landeskirchenamtes sowie den Festsetzungsbescheid im Übrigen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erhoben werden.

#### **§ 26 Beteiligung mitbetroffener Körperschaften**

Richtet sich der Widerspruch gegen die Zuordnung von Mitgliedern oder Gebäuden zu einer anderen kirchlichen Körperschaft, ist diese in dem Verfahren beizuladen.

#### **§ 27 Aufschiebende Wirkung**

Einsprüche und Widersprüche nach dieser Verordnung sowie die Klage vor dem Landeskirchengericht haben keine aufschiebende Wirkung.

## **Abschnitt VII**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 28 Übergangsregelungen**

(1) Die Empfänger der Grundzuweisungen nach den §§ 3 und 4 erhalten eine Ausgleichszuweisung, wenn die Zuweisung nach Inkrafttreten dieser Verordnung geringer ist als die entsprechende Summe der Zuweisungen 2021.

(2) Die Ausgleichszuweisungen werden wie folgt festgesetzt:

Für den Doppelhaushalt 2022/2023 in Höhe von zwei Dritteln der Differenz, für den Doppelhaushalt

2024/2025 in Höhe von einem Drittel der Differenz. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2026 entfallen die Ausgleichszuweisungen.

(3) Die Grundzuweisungen nach den §§ 3 und 4 werden gekürzt, wenn diese nach Inkrafttreten dieser Verordnung die entsprechende Summe der Zuweisungen 2021 übersteigen. Die Kürzungen werden wie folgt festgesetzt:

Für den Doppelhaushalt 2022/2023 in Höhe von zwei Dritteln der Differenz, für den Doppelhaushalt 2024/2025 in Höhe von einem Drittel der Differenz.

(4) Der Strukturausgleich gemäß § 16 Absatz 1 wird im Doppelhaushalt 2022/2023 zu einem Drittel, im Doppelhaushalt 2024/2025 zu zwei Dritteln und im Doppelhaushalt 2026/2027 in voller Höhe zugewiesen. Die Überprüfung des Strukturausgleichs gemäß § 16 Absätze 2 und 3 findet frühestens zum Doppelhaushalt 2028/2029 statt.

(5) Die erstmalige Festlegung der Budgetanteile je regionalem Diakonischen Werk nach § 11 erfolgt auf der Basis der Verhältnisse der Diakoniezweisung für regionale Diakonische Werke 2021.

### **§ 29 Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt kann durch Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **Artikel 3**

### **Verordnung zur Übertragung des Baupatronats für die Dienstwohnungen der Pröpstinnen und Pröpste und der Dekaninnen und Dekane in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

#### **§ 1 Dienstwohnungen der Pröpstinnen und Pröpste**

(1) Gebäude und Grundstücke im Eigentum von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden, die als Dienstwohnung der Pröpstinnen und Pröpste am Ort der ihnen nach der Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Pröpstinnen und Pröpste zugewiesenen Pfarrstellen dienen, werden in das Baupatronat der Landeskirche übernommen.

(2) Beim Vorliegen besonderer Umstände kann im Einzelfall durch kirchenrechtliche Vereinbarung etwas anderes vereinbart werden.

(3) Die Landeskirche stellt die Kirchengemeinden oder die kirchlichen Verbände mit Wirkung vom 1. Januar 2022 von allen Verpflichtungen zur baulichen Unterhaltung der in Absatz 1 genannten Gebäude und Grundstücke frei.

(4) Bestehende zweckgebundene Bauunterhaltungs- und Schönheitsreparaturrücklagen sind von den Kirchengemeinden auf die Landeskirche zu übertragen.

#### **§ 2 Dienstwohnungen der Dekaninnen und Dekane**

(1) Gebäude und Grundstücke im Eigentum von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden, die als

Dienstwohnung der Dekaninnen und Dekane am Ort der ihnen nach der Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane zugewiesenen Pfarrstellen dienen, werden in das Baupatronat des örtlich zuständigen Kirchenkreises übernommen.

(2) Beim Vorliegen besonderer Umstände kann im Einzelfall durch kirchenrechtliche Vereinbarung etwas anderes vereinbart werden.

(3) Der jeweils örtlich zuständige Kirchenkreis stellt die Kirchengemeinden oder die kirchlichen Verbände mit Wirkung vom 1. Januar 2022 von allen Verpflichtungen zur baulichen Unterhaltung der in Absatz 1 genannten Gebäude und Grundstücke frei.

(4) Bestehende zweckgebundene Bauunterhaltungs- und Schönheitsreparaturrücklagen sind von den Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis zu übertragen.

#### **Artikel 4**

### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz AG.EKKW-BVG-EKD) vom 22. November 2016 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes über Regelungen zur Leitung in den Kirchenkreisen (41. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 28. November 2018 (KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Pröpstinnen, Pröpsten, Dekaninnen und Dekanen wird in der Regel eine Dienstwohnung zugewiesen.“
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde,“ die Wörter „für Pröpstinnen, Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie“ eingefügt.
  - b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
 „Die Dienstwohnung für eine Pröpstin, einen Propst, eine Dekanin oder einen Dekan wird von der Kirchengemeinde gewährt, der die Pfarrstelle dieser Person zugeordnet ist; die Verpflichtung zur Bauunterhaltung der Wohnung obliegt dem im Rahmen des Baupatronats für die jeweilige Dienstwohnung verpflichteten Rechtsträger. Der Rat der Landeskirche kann eine Kirchengemeinde von der Verpflichtung zur Gewährung der Dienstwohnung für die Pröpstin, den Propst, die Dekanin oder den Dekan befreien; in diesen Fällen trifft der Rat eine Regelung über die Gewährung der Dienstwohnung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehalts.“

**Artikel 5****Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Das Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 4 werden die Wörter „§ 8 Finanzzuweisungsgesetz“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Finanzzuweisungsverordnung“ ersetzt.

**Artikel 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsgesetz - FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Dezember 2009 (KABl. Nr. 12a/2009 S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. April 2017 (KABl. S. 66), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 5. März 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) Vom 26. Februar 2021**

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) vom 24. November 2011 (KABl. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz und

zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. November 2018 (KABl. S. 223), wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer können in Ausnahmefällen nach Anhörung des Kirchenvorstandes, des Kirchenkreisvorstandes sowie der Pröpstin oder des Propstes durch das Landeskirchenamt von der Erfüllung ihrer Dienstwohnungspflicht befreit werden. Bei der Entscheidung können insbesondere gesundheitliche Gründe, die durch ein ärztliches Attest belegt sein müssen, familiäre Gründe sowie eine unangemessene Größe der Dienstwohnung berücksichtigt werden. Das Landeskirchenamt stellt in diesen Fällen den Inhalt des Dienstverhältnisses und den Umfang des Dienstes fest.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 2. März 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

**Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Vom 26. Februar 2021**

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

**Präambel**

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (im Folgenden: Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu achten. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihre Diakonie setzen sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den anderen Gliedkirchen und der Diakonie Deutschland sowie den anderen gliedkirchlichen diakonischen Werken und ihren Einrichtungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurücklie-



genden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie des grenzachtenden Verhaltens durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

## § 1

### Ziel, Zweck und Geltungsbereich

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört eine Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens. Dieser Kultur sind alle Mitarbeitenden verpflichtet.

(3) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Maßnahmen zu deren Vermeidung (Prävention) sowie Verfahrensweisen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt zu vermuten ist oder vorliegt (Intervention), und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit (Aufarbeitung). Diese Anforderungen gelten in allen kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

(4) Den sonstigen Einrichtungen, die bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat im Einklang mit dem Selbstverständnis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kontinuierlich verbunden sind, wird empfohlen, das Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer Gremien entsprechend anzuwenden. Die Diakonie Hessen stellt durch eigene Grundsätze und Richtlinien den Schutz von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, soweit dieser Schutz nicht bereits durch staatliche Gesetze oder entsprechende Regelungen gewährleistet ist.

(5) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 2

### Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und

§ 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen kann unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Gegenüber Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht und insofern als sexualisierte Gewalt anzusehen.

(3) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessene Verhaltensweisen sind ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, welches die Grenze zur sexualisierten Gewalt im Sinne von Absatz 1 bis 3 nicht überschreitet, aber mit dem Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4), einer Kultur des Respekts und der Grenzachtung unvereinbar ist.

## § 3

### Rechte von Betroffenen von sexualisierter Gewalt

Betroffene von sexualisierter Gewalt

1. haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt,
2. werden in einem akuten Verdachtsfall im Rahmen der Intervention gemäß § 6 Absatz 1 angemessen unterstützt,
3. erhalten auf Antrag Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen gemäß § 10,
4. haben gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 8 ein Recht auf geregelte und öffentlich bekannt gemachte Beschwerdewege und Gehör; das schließt auch die Klärung eines Verdachts (Clearing) und die Intervention auf Grundlage des Rahmenschutzkonzeptes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 3 Nummer 5 ein.

## § 4

### Grundsätze

(1) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge-, Beratungs- und Vertrauensbeziehungen entstehen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitenden ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere, sexuell bestimmte grenzüberschreitende Wünsche missbraucht werden. Das ist mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(2) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanz-

empfinden des Gegenübers zu achten (grenzachtendes Verhalten, Abstandsgebot).

### § 5 Verantwortung der Leitungsorgane für Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane von Einrichtungen und Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes müssen jeweils für ihren Bereich

1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen);
2. in begründeten Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Clearing und Interventionsmaßnahmen nach Rahmenschutzkonzept);
3. Betroffene, denen im Verantwortungsbereich dieses Gesetzes Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen);
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Körperschaften und Einrichtungen werden von der Landeskirche durch das Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und die Ansprech- und Meldestelle (§ 7 f.) unterstützt.

(3) Die Leitungsorgane müssen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention;
2. regelmäßige Thematisierung der Fragen und besonderer Vorkommnisse sexualisierter Gewalt in Leitungsgremien inklusive der Verpflichtung, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen;
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung von Mitarbeitenden, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden;
4. transparente Regelung, wer ein erweitertes Führungszeugnis nach den Kriterien des Rahmenschutzkonzepts vorzulegen hat;
5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe- und Distanzverhalten, zu grenzachtendem Verhalten und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Zusammenarbeit mit der Ansprech- und Meldestelle (§ 7),
6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige

und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Betreuenden;

7. Einleitung eines Clearingverfahrens bei jedem Verdacht sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 4; Meldepflichten auf anderer gesetzlicher Grundlage bleiben davon unberührt;
8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt (§ 7), die Vernetzung mit regionalen Fachberatungsstellen, den Aufbau, die Regelung und Bekanntmachung leicht zugänglicher, regionaler Beschwerdewege für Betroffene vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

### § 6 Einstellungsverbot, Beendigung und Tätigkeitsausschluss

(1) Für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Wer Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene im Sinne von § 225 StGB beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, zu diesen einen vergleichbaren Kontakt hat oder dauerhafte Leitungstätigkeit mit Dienst- oder Fachvorgesetztenfunktion ausübt, kommt zur Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht in Betracht, wenn er oder sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
2. Während der Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot im Sinne von § 4 eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.
3. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Körperschaft oder Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
  - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
  - b) Kinder- und Jugendhilfe,

- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Um den Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss gewährleisten zu können, müssen alle Personen gemäß Absatz 1 Nummer 1, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Die Kosten trägt der Dienstgeber.

(3) Für ehrenamtlich Tätige wird je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zu Beginn und während der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Näheres regelt das Rahmenschutzkonzept (§ 5 Absätze 2 und 3 Nummer 4).

## § 7

### Ansprech- und Meldestelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 5 errichtet die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt.

(2) Die Ansprech- und Meldestelle ist eine dem Schutz Minderjähriger und dem Schutz Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis sowie der Unterstützung Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen des Clearings bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Die Ansprech- und Meldestelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Körperschaft oder Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
2. Sie unterstützt sie bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von institutionellen Schutzkonzepten, und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.

3. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit (fachliche Weiterentwicklung des Rahmenschutzkonzepts), erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.

4. Sie unterstützt bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes (§ 5 Absatz 3 Nummer 8).

5. Sie nimmt als Ansprechstelle Anfragen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei unangemessenem Verhalten entgegen (§ 8 Absatz 1), prüft und bewertet, bei Bedarf mit Hilfe externer Expertise, die Schwere und Art des Verdachts, die Plausibilität und tatsächliche Anhaltspunkte (Clearing). Sie wahrt auf Wunsch die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt als Meldestelle dafür, dass begründete Verdachtsfälle bearbeitet, insbesondere den zuständigen Stellen gemeldet und die notwendigen Maßnahmen der Intervention und Aufarbeitung veranlasst werden. Sie dokumentiert Anfragen und Meldungen auf standardisierte Weise unter Wahrung des Datenschutzes.

6. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter.

7. Sie sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.

8. Sie koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.

9. Sie wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Körperschaft oder Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

## § 8

### Verfahren bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt (Clearing/Intervention)

(1) Liegt ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 vor, haben alle Mitarbeitenden, die davon Kenntnis erlangen, die Pflicht, dies der Ansprech- und Meldestelle mitzuteilen. Unangemessene Verhaltensweisen gemäß § 2 Absatz 4 sind vor Ort anzusprechen und zu unterbinden. Falls dies keinen Erfolg hat, ist die Ansprech- und Meldestelle einzuschalten. Mitarbeitende haben das Recht, sich bei unklaren Sachverhalten beraten zu lassen. Meldung und Beratung sind un-

ter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität zu ermöglichen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seel-sorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

### § 9

#### Unabhängige Unterstützungskommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfahren haben, Unterstützung anzubieten, beruft der Rat der Landeskirche eine Unabhängige Unterstützungskommission, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt und ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt.

(2) Außerdem entscheidet sie über Anträge gemäß § 10.

(3) Die Unabhängige Unterstützungskommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Zuständigkeit der Unabhängigen Unterstützungskommission kann im Einvernehmen mit der Diakonie Hessen auf ihren Bereich erweitert werden.

### § 10

#### Unterstützung für Betroffene (individuelle Aufarbeitung)

(1) Die Landeskirche bietet Personen auf Antrag Unterstützung durch immaterielle und materielle Leistungen (Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen) an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

(2) Diese Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

### § 11

#### Ermächtigung

Das Nähere insbesondere über

- die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3,
- die Ausgestaltung der Ansprech- und Meldestelle gemäß §§ 7, 8 und
- die Arbeit der Unabhängigen Kommission gemäß §§ 9, 10

regelt der Rat der Landeskirche durch Rechtsverordnung.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 9. März 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

## Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrstellenbudgetgesetzes Vom 26. Februar 2021

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

Das Kirchengesetz über Pfarrstellenbudgets der Kirchenkreise (Pfarrstellenbudgetgesetz) vom 15. April 2017 (KABl. S. 62) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. In § 7 Absatz 1 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Dabei kann die Kreissynode im Plan Art und Umfang von Pfarrstellenanpassungen festlegen und insgesamt oder für Einzelfälle die Festlegung des Zeitpunktes für den Eintritt der Veränderungen dem Kirchenkreisvorstand übertragen; außerdem kann sie bei Pfarrstellenanpassungen in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die Auswahl der zu verändernden Pfarrstelle innerhalb der Kirchengemeinde dem Kirchenkreisvorstand übertragen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „Termin“ durch das Wort „Zeitpunkt“ ersetzt und ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Dies gilt auch für Veränderungen des Pfarrstellenplans durch Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes nach § 7 Absatz 1 Satz 2; in diesen Fällen bedarf die Veränderung keiner Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

b) In Absatz 2 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes nach § 7 Absatz 1 Satz 2 sind den betroffenen

Kirchengemeinden innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen.“

- c) Es wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Mit Widersprüchen gegen Veränderungen des Pfarrstellenplans durch Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes nach § 7 Absatz 1 Satz 2 können nur die Festlegung des Zeitpunktes für den Eintritt der Pfarrstellenveränderung und die Auswahl der Pfarrstelle innerhalb der Kirchengemeinde gerügt werden. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe des Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Rat der Landeskirche. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 2. März 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

## Aufhebung der Ordnung für den Ausschuss für digitale Netze

Das Landeskirchenamt hat am 23. Februar 2021 die Aufhebung der Ordnung für den Ausschuss für digitale Netze vom 22. Oktober 2013 (KABl. S. 178), zuletzt geändert am 1. Dezember 2015 (KABl. S. 230), beschlossen.

Kassel, den 24. Februar 2021

Landeskirchenamt  
Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

## Arbeitsrechtliche Regelungen

### Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 26. Änderungsbeschluss - Vom 8. Februar 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 8. Februar 2021 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 25. Änderungsbeschlusses vom 7. Dezember 2020 (KABl. S. 212) – wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

In Anlage 6 zum Anwendungsbeschluss erhält Ziffer 6.5 folgende Fassung:

#### 6.5 Erholungsurlaub

Die Urlaubsdauer und die Urlaubsvergütung berechnen sich aus der Teilzeitbeschäftigung. Während der Arbeitsphase ergibt sich hinsichtlich der Berechnung des Erholungsurlaubs keine Besonderheit. Für das Kalenderjahr/die Kalenderjahre in welche/s die Freistellungsphase fällt, wird bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs dieser Zeitraum mit Null Arbeitstagen angesetzt.<sup>1</sup>

#### Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 25. März 2021

Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

<sup>1</sup> Auf ergänzende Rundverfügungen/Informationen aus dem Dezernat/Referat Arbeitsrecht wird verwiesen

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**  
**- 27. Änderungsbeschluss -**  
**Vom 8. Februar 2021**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 8. Februar 2021 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 26. Änderungsbeschlusses vom 8. Februar 2021 (KABl. S. 45) – wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

Anlage 5 zum TV-L-Anwendungsbeschluss wird wie folgt neu gefasst:

**„Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung**

(1) Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für eine freiwillige Versicherung in der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden. Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung ist begrenzt auf den nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Die Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht unterschreiten.

(2) Beschäftigte haben Anspruch, die Entgeltumwandlung bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu einem der folgenden Versicherungsgeber zu vereinbaren:

- a) zur Anstalt oder Kasse, bei der der Anstellungsträger seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der betrieblichen Altersversorgung pflichtversichert hat,
- b) zu einem Versicherungsgeber, mit dem die Landeskirche einen Rahmenvertrag zur freiwilligen betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen hat.

(3) Zulässige Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung sind ausschließlich Pensionskasse für Entgeltumwandlungen bei Versicherungsgebern gemäß Absatz 2 Buchstabe a und Direktversicherung für Entgeltumwandlungen bei Versicherungsgebern gemäß Absatz 2 Buchstabe b.

(4) Die aus Entgeltumwandlung beruhenden Versorgungsanswartschaften sind nach dem Gesetz ab Beginn unverfallbar (sofortige Unverfallbarkeit). Unverfallbar ab Beginn sind auch die auf Arbeitgeberzuschüs-

sen zur Entgeltumwandlung beruhenden Answartschaften (vertragliche Unverfallbarkeit). Answartschaften, die aus dem gesetzlichen Mindestzuschuss resultieren, sind nach dem Gesetz ebenfalls ab Beginn unverfallbar (sofortige Unverfallbarkeit).

(5) Umgewandelt werden können zukünftige Ansprüche auf

- a) das Tabellenentgelt oder Vergleichsentgelt,
- b) die Jahressonderzahlung,
- c) die vermögenswirksamen Leistungen.

(6) Beschäftigte erhalten auf den Brutto-Entgeltumwandlungsbetrag einen Arbeitgeberzuschuss. Dieser fließt direkt und beitrags erhöhend in die Direktversicherung oder in die Pensionskasse. Eine Auszahlung an die oder den Beschäftigten ist ausgeschlossen. Der Zuschuss beträgt 17,75 % des Umwandlungsbetrages.

Dieser Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird mit dem gesetzlichen Mindest-Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung verrechnet. Ist der hier geregelte Arbeitgeberzuschuss höher als der gesetzliche Zuschuss, wird insgesamt nur der Zuschuss aufgrund dieser arbeitsrechtlichen Regelung gezahlt.

(6a) Für bei Inkrafttreten dieser arbeitsrechtlichen Regelung bestehende Verträge über eine Entgeltumwandlung wird die Zuschusszahlung wie folgt umgesetzt:

Es wird bei gleichbleibendem Gesamtbeitrag der von dem oder der Beschäftigten umgewandelte Betrag um den Arbeitgeberzuschuss reduziert. Im Ergebnis bleibt der Beitrag in die Direktversicherung oder in die Pensionskasse unverändert. Der Arbeitgeberzuschuss wird künftig inklusiv als Beitrag in die Direktversicherung oder in die Pensionskasse gezahlt.

(7) Die Übernahme eines Vertrages zur Entgeltumwandlung, der bereits vor Eintritt in den Dienst bei einem kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Landeskirche bei einem nicht kirchlichen Arbeitgeber abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen. Die Übernahme einer bestehenden Versorgungszusage ist nur dann zulässig, wenn

- a) die Versorgung in einem schon bestehenden Rahmenvertrag weitergeführt werden kann oder
- b) der Vertrag bereits bei einem anderen kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Landeskirche bestand. Unterbrechungen von bis zu sechs Monaten zwischen den Arbeitsverhältnissen sind dabei unschädlich.

Versorgungszusagen, für die der § 40b EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung in Anspruch genommen wird, können nicht übernommen werden.

Eine einvernehmliche Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen Versicherungsvertrag beim Arbeitgeber ist zulässig. Der gesetzliche Anspruch auf eine Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen Versicherungsvertrag beim Arbeitgeber bleibt unberührt.

(8) Für die Entgeltumwandlung gilt folgendes Verfahren:

- a) Neu eingestellte Beschäftigte werden bei ihrer Einstellung über die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung informiert.
- b) Über die Entgeltumwandlung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- c) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Beginn des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses. Bei der Geltendmachung ist anzugeben, in welchem Umfang die Entgeltansprüche umgewandelt werden sollen und wann die Entgeltumwandlung beginnen soll. Änderungen zur Entgeltumwandlung sind ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Anstellungsträger anzuzeigen.“

#### Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 25. März 2021 Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**  
**- 28. Änderungsbeschluss -**  
**Vom 8. Februar 2021**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 8. Februar 2021 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 27. Änderungsbeschlusses vom 8. Februar 2021 (KABl. S. 46) – wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

In Anlage 2 zum Anwendungsbeschluss (Kirchliche Entgeltordnung für die Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) wird in Teil II Nummer 4.2 Entgeltgruppe S 15 der Text in Fallgruppe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach Abschluss einer für die übertragene Tätigkeit erforderlichen zusätzlichen Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung).

(Hierzu Anmerkung: Eine zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.)“

#### Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 25. März 2021 Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

## Satzungen

### **Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain**

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Ohmtal-Lahnberg, Cölbe, Großseelheim, Halsdorf, Langenstein-Niederwald, Niederasphe, Rauschenberg-Ernsthausen, Schweinsberg, Wetter und Wohratal-Wohra und der Vorstand des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 98 (113)), die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landes-

kirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 11. März 2021

Landeskirchenamt  
Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

1. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Betziesdorf“ durch die Wörter „Ohmtal-Lahnberg“ und die Wörter „(für die Kindertagesstätte Großseelheim)“ durch die Wörter „(für die Kindertagesstätte Kleinseelheim und Großseelheim)“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:  
„3. für jede in der Verbandsgemeinde befindliche Kindertagesstätte je ein von den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte berufenes Mitglied, und zwar jeweils für die laufende Amtszeit des Kirchenvorstandes.“

\* \* \*

## Urkunden

### **Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Anraff, Wega und Wellen vom 26. September 2019**

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 26. März und 3. September 2019 wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Anraff, Wega und Wellen zur „Evangelischen Kirchengemeinde an der Eder“ vereinigt.

Mit der Urkunde vom 26. September 2019 (KABl. S. 175) wurde auch eine Regelung über das Grundvermögen getroffen. Die in dieser Urkunde unter Abschnitt II Ziffer 2 getroffene Regelung wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

II.

Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in 3593 Edertal-Anraff“ gehen die nachfolgend aufgeführten

Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an der Eder“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Anraff	326	Anraff	2	8	0,4800
Anraff	326	Anraff	2	9	0,0450
Anraff	326	Anraff	4	75/1	0,3071

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 22. Februar 2021

L.S.

Landeskirchenamt  
Koch  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*



## Bekanntmachungen

### Nachwahl in das Landeskirchengericht

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat per Briefwahl im Januar 2021 als Nachfolger für den ausgeschiedenen Dirk Schönstädt, Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofs, den bisherigen zweiten stellvertretenden juristischen Beisitzer

Richter am Bundesverwaltungsgericht

Dr. Gunther Dieterich

zum ersten juristischen Beisitzer

und

Richter Dr. Jens Reisinger

zum zweiten stellvertretenden juristischen Beisitzer

für die Dauer der restlichen Amtszeit in das Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gewählt.

Kassel, den 18. März 2021

Dr. Hofmann

Bischöfin

\* \* \*

### Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde  
Hettenhausen,  
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde  
Dalherda**

Die Dienstsiegel der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hettenhausen und Dalherda werden aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen-Dalherda außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 24. Februar 2021

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

## Pfarrstellenausschreibungen

**Burghasungen-Ehlen**, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

**Kassel-Waldau**, Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Landeskirchliche Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers/einer Anstaltspfarrerin an der Justizvollzugsanstalt Kassel 2**

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, sonderseelsorge@ekkw.de.

**Landeskirchliche Pfarrstelle Theologische\*r Fachreferent\*in für Erwachsenenbildung (m/w/d) im Landeskirchenamt, Dezernat Bildung, Referat Erwachsenenbildung**

Zu den Schwerpunkten der Stelle gehören Bildungsarbeit mit Älteren in der Fachstelle zweite Lebenshälfte und Medienpädagogik. Der Dienstsitz ist Hanau.

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Leiter des Referats Erwachsenenbildung im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Diethelm Meißner, Telefon: 0561 9378-360.

**Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Ursulinenschule in Fritzlar (Kooperative Gesamtschule und Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe in Trägerschaft des Bistums Fulda)**

Mit der Stelle verbunden ist ein Auftrag für Schulseelsorge. Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit Schulseelsorge wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Dienstbeginn ist der 1. August 2021.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Leiter des Referats für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Telefon: 0561 9378-394.

\* \* \*

**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2021** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an [pers.theologen.lka@ekkw.de](mailto:pers.theologen.lka@ekkw.de) (das Dekanat bitte in CC setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

\* \* \*

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

#### Gymnasiallehrer/innen im Kirchendienst (m/w/d), Melanchthon-Schule Steinatal

Die Melanchthon-Schule Steinatal, Gymnasium der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sucht zum 1. August 2021

#### Gymnasiallehrer/innen (m/w/d).

Eine Besetzung der Stellen im Rahmen eines Teildienstes ist möglich. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 BBesG) vorgesehen. Soweit nicht bereits von Beginn an die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen, erfolgt die Anstellung zunächst als Tarifbeschäftigte/r nach dem TV-L.

Die Melanchthon-Schule Steinatal ist ein allgemeinbildendes, evangelisches Gymnasium in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Unsere Schule ist staatlich anerkannt. Wir bieten durch dreizügige Jahrgänge eine familiäre Lernatmosphäre, in der die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert und gefordert werden können.

Wir bieten:

- Vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten (z. B. in eigenen Arbeitsgemeinschaften),

- evangelisches Profil mit Andachten, Gottesdiensten, diakonischem Lernen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Projekten,
- eine besondere Förderkultur,
- ein aufgeschlossenes, dynamisches und multiprofessionelles Team sowie
- ein attraktives Schulgebäude mit sehr guter Ausstattung (z. B. flächendeckendes WLAN, digitale Medien in jedem Klassenraum, Schwimmbad, Spielothek, Bio-Mensa).

Sie bringen mit:

- Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen) in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik, Biologie, Chemie, Kunst oder Deutsch,
- verständnisvoller und professioneller Umgang mit Schülern und Eltern,
- Teamfähigkeit, aktives Engagement im Schulentwicklungsprozess und
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche (Voraussetzung für eine Verbeamtung als Gymnasiallehrer/in (m/w/d) im Kirchendienst) bzw. Mitgliedschaft in einer Kirche, welche Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist (Voraussetzung für eine Verbeamtung als Gymnasiallehrer/in (m/w/d) im Dienst des Landes Hessen mit gleichzeitiger Beurlaubung zur Melanchthon-Schule Steinatal).

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Schulleiterin der Melanchthon-Schule Steinatal, Frau Dr. Holl, unter 06691 80658-0 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 25. April 2021** an:

Melanchthon-Schule Steinatal  
Frau Dr. Holl  
Steinatal 1  
34628 Willingshausen

oder [Anke.Holl@mss.ekkw.de](mailto:Anke.Holl@mss.ekkw.de).

\* \* \*

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: [landeskirchenamt@ekkw.de](mailto:landeskirchenamt@ekkw.de)

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: [bug@ekkw.de](mailto:bug@ekkw.de)

**Herstellung:** Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.